Treuhand | Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung
Informatik-Gesamtlösungen

OBT

Kundeninformation 2018

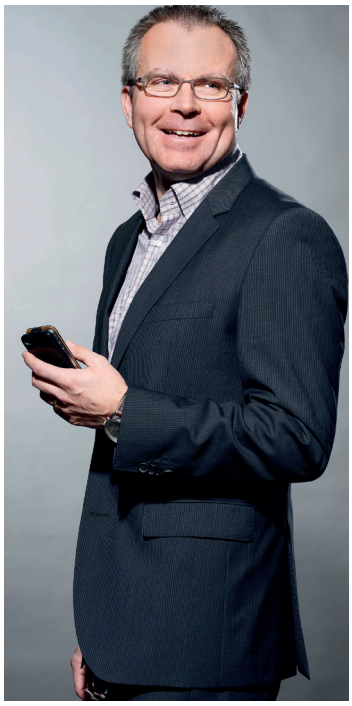

www.obt.ch

Inhalt

Editorial 3

Praxisänderungen/Neue MWST-Sätze ab 01.01.2018 4

Harmonisierung des Schweizer Zahlungsverkehrs ISO 20022 5-6

Jahresabschluss 2017 – Was in der Lohnbuchhaltung beachtet werden muss 7

Praxisänderung Quellensteuern – kantonal unterschiedlich 8

Politische Agenda 9
- Steuervorlage 2017 – Auswirkungen auf die KMU 9
- FABI – Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeugen 10
- Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung 10

Merkblatt 2018 11-13

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Die OBT Kundeninformation 2018 liegt vor Ihnen. Auch dieses Jahr stehen wiederum ein paar wenige Gesetzesänderungen an. Gerne informieren wir Sie aus erster Hand und geben einen Überblick dazu.

Eine Anpassung der MWST-Steuersätze ist nichts Neues. Die aktuelle Änderung ist nach 1996, 1999, 2001 und 2011 bereits die fünfte Modifikation der MWST-Sätze.

Das Volk hat am 12. Februar 2017 die Vorlage Unternehmenssteuerreform III abgelehnt. Eine Steuerreform ist notwendig, um die Attraktivität des Steuerstandorts für international tätige Unternehmen aufrecht zu erhalten und den internationalen Rechtsnormen zu entsprechen. Fabian Petrus erläutert Ihnen in seinem Beitrag die Steuervorlage 2017 sowie die Auswirkungen auf KMU.

Zudem beleuchten wir kurz weitere Themen in der Rubrik «Politische Agenda».

Wenn Sie mehr über weitere Gesetzgebungs- und Verordnungsprojekte erfahren möchten, können Sie sich über den nachfolgenden Link selbständig informieren:
www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerpolitik/fachinformationen/inkrafttreten-neuerungen/2018-20.html

Unsere Spezialisten sind stets auf dem aktuellsten Wissensstand. Dadurch bewahren wir Sie vor unangenehmen Überraschungen und weisen Ihnen den richtigen Weg im Dschungel der Gesetze und Vorschriften. Abonnieren Sie unseren Newsletter «OBT Impuls». Dort finden Sie jeden Monat wichtige und aktuelle Informationen aus den verschiedenen Dienstleistungsangeboten der Bereiche Treuhand, Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Informatik-Gesamtlösungen für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger (Abacus, nest, is-e, OBT Swiss Cloud etc.). Mit dem Formular auf der OBT-Internetseite www.obt.ch/de/infoboard/ können Sie sich kostenlos für den «OBT Impuls» anmelden.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2018 und freuen uns, Sie auf dem Weg der Bewältigung Ihrer Herausforderungen begleiten zu dürfen.

Ihre OBT

Praxisänderungen / Neue MWST-Sätze ab 01.01.2018

Teilrevidiertes MWST-Gesetz und Verordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft

Mitte 2017 hat der Bundesrat beschlossen, das teilrevidierte MWST-Gesetz (MWSTG) definitiv per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Seit Oktober liegt nun auch die angepasste Verordnung (MWSTV) vor.

Das überarbeitete Gesetz enthält unter anderem folgende Änderungen:

Erweiterte Steuerpflicht für ausländische Unternehmen

Es gilt neu der weltweit erzielte Umsatz zur Bestimmung der Umsatzlimite für die Steuerpflicht. Übersteigt der weltweite steuerbare Umsatz CHF 100'000, so wird das ausländische Unternehmen, das Lieferungen oder Leistungen in der Schweiz tätigt, schon ab dem ersten in der Schweiz erzielten Umsatzfranken steuerpflichtig. Wie bisher müssen ausländische Steuerpflichtige ohne Sitz in der Schweiz bei der Registrierung einen Steuervertreter einsetzen.

Steuerpflicht für ausländische Versandhändler

Bisher konnten ausländische Versandhändler, welche in die Schweiz lieferten, von der sogenannten Kleinsendungsregelung profitieren. Diese besagt, dass Warenlieferungen, bei welchen die Einfuhrsteuer unter CHF 5 liegt, steuerfrei eingeführt werden können. Neu werden ausländische Versandhändler steuerpflichtig, sofern sie mit solchen Lieferungen in die Schweiz mehr als CHF 100'000 Umsatz erzielen.

Aufgrund des grossen Anpassungsbedarfs bei den Händlern und der Post wurde die Einführung dieser Regelung auf 1. Januar 2019 verschoben.

Ausdehnung des reduzierten Steuersatzes

Der reduzierte Steuersatz von 2.5% findet nun auch auf E-Books und elektronische Zeitungen Anwendung.

Fiktiver Vorsteuerabzug und Margenbesteuerung

Bisher war die Anwendung des fiktiven Vorsteuerabzugs auf den Einkauf von gebrauchten Waren für den Wiederverkauf beschränkt.

Ab 1. Januar 2018 kann dieses Instrument bei sämtlichen ohne Vorsteuerbelastung eingekauften Gegenständen angewandt werden. Beim Kunst- und Antiquitätenhandel wird die Margenbesteuerung wieder eingeführt. Dabei wird beim Verkauf eines solchen Gegenstands die MWST auf der Differenz zwischen An- und Verkauf erhoben. Im Gegensatz zu der bereits bis Ende 2009 existierenden Margenbesteuerung können allerdings neu auch die Verluste steuermindernd geltend gemacht werden.

Weitere Änderungen per 1. Januar 2018

Steuersatzanpassung

Die Ablehnung der AHV-Reform durch die Stimmbürger vom 24. September 2017 hat zur Folge, dass die MWST-Sätze ab 2018 sinken:

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergung	Red. Satz
Aktuelle Sätze	8%	3.8%	2.5%
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4%	-0.2%	-0.1%
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018-31.12.2030	0.1%	0.1%	0.1%
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7.7%	3.7%	2.5%

Massgebend für die Anwendung der Steuersätze ist jeweils der Leistungs- bzw. Lieferungszeitpunkt. Das Datum der Rechnungsstellung oder des Zahlungseingangs ist dabei nicht von Belang. Eine Lieferung vom 23. Dezember 2017 mit Rechnungsstellung im Januar 2018 ist somit noch mit 8% zu versteuern. Die Vorauszahlung für eine Leistung, welche im Februar 2018 erfolgt, kann bereits mit dem reduzierten Satz von 7.7% verrechnet werden.

Vorsteuerabzug bei Einfuhren – Elektronische Einfuhrveranlagungsverfügung (eVV)

Einfuhrzollanmeldungen sind schon seit längerer Zeit elektronisch vorzunehmen. Die Veranlagungsverfügungen, welche als Vorsteuerbeleg gelten, werden jedoch noch in Papierform versandt. Per 1. März 2018 stellt der Zoll nur noch elektronische Veranlagungsverfügungen (eVV) aus. Es ist Aufgabe des Steuerpflichtigen, die eVV bei den Behörden abzuholen. Dazu stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Unternehmen mit zahlreichen Einfuhren werden sich in der Regel bei der Eidg. Zollverwaltung mit ihrer UID registrieren. Für vereinzelte Importe kann die eVV auch mit dem Zugangscode heruntergeladen werden, welcher dem Spediteur mitgeteilt wird.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link verfügbar:

www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/e-dec-import.html

Ausblick: RTVG ab 01.01.2019

Am 1. Januar 2019 tritt das revidierte Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) in Kraft. Künftig richtet sich die Unternehmensabgabe nach dem jährlichen Gesamtumsatz:

Stufe	Umsatz / CHF	Abgabe / CHF
1	500'000-999'999	365
2	1'000'000-4'999'999	910
3	5'000'000-19'999'999	2'280
4	20'000'000-99'999'999	5'750
5	100'000'000-999'999'999	14'240
6	> 1'000'000'000	35'590

Als Unternehmen gelten alle MWST-pflichtigen Firmen. Kleinstunternehmen mit einem Umsatz unter CHF 500'000 bleiben von der Abgabe verschont. Die Verknüpfung der RTVG-Unternehmensabgabe mit der MWST-Pflicht ist jedoch unglücklich. International tätige Unternehmen, die in der Schweiz MWST-pflichtig sind, müssen ab 1. Januar 2018 ihren weltweiten Umsatz deklarieren. Dieser weltweite Umsatz bildet dann Bemessungsgrundlage für die RTVG-Unternehmensabgabe ab 1. Januar 2019. In der Folge müssen global tätige Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 1 Mrd. Franken, aber einer minimalen Geschäftstätigkeit in der Schweiz, vielleicht sogar ohne Personal, eine jährliche RTVG-Abgabe von über CHF 35'000 entrichten. Andererseits bleiben grössere Betriebe wie zum Beispiel Spitäler, Ausbildungsinstitutionen oder Kulturbetriebe von der RTVG-Abgabe verschont, da diverse Unternehmen dieser Kategorien nicht MWST-pflichtig sind. Diese Regelung wird sicher noch zu Diskussionen führen.

Harmonisierung des Schweizer Zahlungsverkehrs ISO 20022

Vor gut über einem Jahr haben wir Sie über die Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsraums (SEPA) der Europäischen Union informiert. Die Schweizer Finanzinstitute nutzten dies, um die eigenen Standards zu reduzieren und den inländischen Zahlungsverkehr zu vereinfachen.

In diesem Artikel zeigen wir Ihnen die bereits erfolgten Schritte auf und informieren Sie über die weiteren wichtigen Punkte wie z.B. die notwendige SEPA-Umstellung bei Banken und die neue QR-Rechnung.

PostFinance

Die Standardisierung auf das neue Format ISO 20022 wurde bei der PostFinance bis Ende 2017 durchgeführt. Die alten Formate werden von der PostFinance seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr angenommen.

Banken

Bei einigen Banken ist die Umstellung auf ISO 20022 bereits erfolgt. Die Banken, welche noch nicht umgestellt haben, werden die Umstellung bis am 30. Juni 2018 vornehmen. Die Umstellung kann jedoch nur erfolgen, wenn Sie mindestens die Abacus Version 2016 im Einsatz haben. Falls dies nicht der Fall ist, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme, damit ein Software-Update geplant werden kann. Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass die Abacus-Version 2015 im Jahr 2018 nicht mehr unterstützt wird.

Zahlungen der neuen Formate testen

Sobald die Umstellung auf die neuen Zahlungsformate erfolgt ist, kann man die Zahlungen wie gewohnt ausführen. Bevor Sie aber die Zahlungen scharf durchführen, ist es möglich, dies auf diversen Testplattformen der jeweiligen Finanzinstitute zu testen.

Die Testplattformen werden aufgezeigt unter:
www.iso-20022.ch

Harmonisierung des Schweizer Zahlungsverkehrs ISO 20022

Folgende ISO Meldungstypen werden umgestellt:

Funktion	Altes Format	Neues Format
Lohn- oder Kreditorenzahlungen	DTA/EZAG	pain.001
Statusreport der übermittelten Zahlungen	DTA- oder EZAG-Protokolle	pain.002
Lastschrift	LSV	pain.008
Detailkontoauszug	MT940/MT942	CAMT.053/054
Rückmeldung der verarbeiteten ESR Rückmeldungen und LSV	v. 11/BESR	CAMT.054

Einzahlungsschein wird durch Zahlteil QR-Rechnung ersetzt

Der jetzige Einzahlungsschein wird durch den «Zahlteil QR-Rechnung» ersetzt. Das ist die offizielle Bezeichnung des Nachfolgers des veralteten Einzahlungsscheins. Der Einzahlungsschein wird somit zukünftig auf den Rechnungen nicht mehr zu sehen sein. Ab Anfang 2019 können Rechnungen mit dem Zahlteil QR-Rechnung eingesetzt, via Abacus gelesen, geschrieben und automatisch verarbeitet werden. Eine QR-Rechnung kann auch mit TWINT oder E-Rechnung verarbeitet werden.

Die Zahlteil QR-Rechnung besteht aus zwei Elementen.

Das digitale Element

Der Swiss QR-Code enthält alle wichtigen Zahlungsinformationen, inklusive diejenigen, welche vorher in der OCR-B-Zeile enthalten waren. Zudem ist der QR-Code mit dem Schweizerkreuz in der Mitte versehen.

Das analoge Element

Zusätzlich zum Swiss QR-Code werden die Zahlungsinformationen in direkt lesbarer Textform dargestellt, was den Zahlteil QR-Rechnung auch analog nutzbar macht.

Die QR-Rechnung kann mit beliebigen Laser- oder Tintenstrahldruckern erstellt werden.

Mit Lesegeräten und Smartphones können die QR-Codes gelesen und anschliessend die Zahlungen ausgeführt werden. Der Zahlungsverkehr wird schneller, fehlerfrei und sicherer.

Software Voraussetzung

Das Erstellen von QR-Rechnungen mit Zahlteil wird ab der Abacus-Version 2018 möglich sein. Die Verarbeitung mit den bestehenden Funktionen wird jedoch auf die Versionen 2016 und 2017 rückportiert und kann somit auch mit diesen Versionen im Abacus gelesen werden.

Robert Schneider AG
Rue du Lac 1268
2501 Biel

Telefon 044 123 45 67
E-Mail r.schneider@schneider-garten.ch
Internet www.schneider-garten.ch

Datum: 01.10.2019

Frau
Pia Rutschmann
Marktgasse 28
9400 Rorschach

Sehr geehrte Frau Rutschmann

Für die Erledigung der von Ihnen beauftragen Tätigkeiten berechnen wir Ihnen wie folgt:

Rechnung Nr. 3139

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis/CHF	Gesamt/CHF
1	Gartenarbeiten	32 Std.	120.00	3'840.00
2	Entsorgung Schnittmaterial	1	109.75	109.75
			Rechnungsbetrag (inkl. MwSt.)	**3'949.75**

Vielen Dank für Ihren Auftrag
Ich bitte um Überweisung des Rechnungsbetrages innerhalb von 30 Tagen.

Freundliche Grüsse

Robert Schneider

Zahlteil QR-Rechnung
Unterstützt
Überweisung

Konto
CH58 0079 1123 0008 8901 2
Zahlungsempfänger
Robert Schneider AG
Rue du Lac 1268
CH-2501 Biel
Zusätzliche Informationen
Rechnung Nr. 3139 für Gartenarbeiten und Entsorgung Schnittmaterial.
Zahlungspflichtiger
Pia Rutschmann
Marktgasse 28
CH-9400 Rorschach
Zahlbar bis
31.10.2019

Währung CHF **Betrag** 3 949.75

www.schneider-garten.ch

Zur Illustration

Jahresabschluss 2017 – Was in der Lohnbuchhaltung beachtet werden muss

Der kommende Jahreswechsel ins 2018 bringt wie immer auch Veränderungen resp. Anpassungen in den Finanzapplikationen mit sich. Es lohnt sich, das Thema frühzeitig anzugehen und zu prüfen, was das z.B. in der Lohnbuchhaltung bedeutet und wer intern entsprechend zu informieren ist.

Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die aktuellen Themen in der Lohnbuchhaltung.

Gesetzliche Sozialversicherungen – keine Veränderungen per 2018

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2017 beschlossen, den heutigen Stand der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2018 beizubehalten. Der Bundesrat prüft mindestens alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten notwendig ist. Der Entscheid stützt sich auf die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission ab und basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und dem Lohnindex (Mischindex). Da sich sowohl der Preis- als auch der Lohnindex derzeit nur schwach entwickeln, wäre eine Rentenerhöhung nicht genügend begründet.

Die AHV/IV-Renten wurden letztmals auf den 1. Januar 2015 erhöht. Da der Bundesrat vor einem Jahr die Renten auf 2017 nicht erhöht hat, musste er für 2018 erneut einen Entscheid fällen.

Auch andere Beträge bleiben somit unverändert

Die minimale AHV-Rente beträgt weiterhin CHF 1'175 im Monat (bei vollständiger Beitragsdauer), die maximale Rente CHF 2'350 im Monat. Da die minimale AHV-Rente als Grundlage für die Berechnung anderer Leistungen und Beiträge dient, bleiben die Eckwerte für 2018 ebenfalls auf dem derzeitigen Stand.

Eine Übersicht der Änderungen in den Sozialversicherungen finden Sie jeweils auf folgender Internetseite:

www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick.html

Praxisänderung Quellensteuern – kantonal unterschiedlich

NBU-Beiträge, welche vom Arbeitgeber übernommen werden, müssen bei der Quellensteuer als Lohnbestandteil aufgerechnet werden. Diese Regelung ist nicht neu, jedoch wurde diese in der Praxis wenig beachtet.

Im Vergleich zur ordentlichen Veranlagung bildet im Quellensteuerverfahren nicht der Nettolohn, sondern der Bruttolohn die Steuerbasis. Um eine Gleichstellung zu den ordentlich Pflichtigen zu erwirken, sind die entsprechenden Abzüge in den Quellensteuertarifen steuermindernd berücksichtigt. Somit wird auch im Quellensteuerverfahren letztendlich der Nettolohn besteuert.

Neben den pauschalen Berufskosten sind folglich auch die vom Pflichtigen zu bezahlenden Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, NBUV) sowie dessen Beiträge an die berufliche Vorsorge steuermindernd in den Tarifen eingerechnet.

Übernimmt der Arbeitgeber freiwillig die vom Arbeitnehmer geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge, so sind die entsprechenden Abzüge bei der Quellenbesteuerung als Lohnbestandteil aufzurechnen.

Die Umsetzung ist kantonal sehr unterschiedlich. Untenstehend finden Sie eine entsprechende Übersicht zur Orientierungshilfe.

Kanton	Hochrechnung
Aargau	Nein
Appenzell Innerhoden	Nein
Appenzell Ausserrhoden	Ja
Basel-Landschaft	Ja
Basel-Stadt	Nein
Luzern	Nein
Nidwalden	Nein
St. Gallen	Nein
Thurgau	Ja
Uri	Nein
Wallis	Nein
Zug	Nein
Zürich	Ja

Die oben aufgeführte Liste ist ohne Gewähr und nicht abschliessend.

Politische Agenda

Steuervorlage 2017 – Auswirkungen auf die KMU

Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III ist klar: Es braucht eine Reform des Steuergesetzes, damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt. Allerdings bietet der vom Bundesrat über den Sommer ausgearbeitete Vorschlag mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung einen Wermutstropfen für KMU.

Am 12. Februar 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Unternehmenssteuerreform III an der Urne abgelehnt. Darauf hat der Bundesrat am 9. Juni die Eckwerte der Steuervorlage 2017 beschlossen und am 6. September die dreimonatige Frist zur Vernehmlassung eröffnet.

Eine Steuerreform ist notwendig, weil die Unternehmenssteuerreform III vom Volk abgelehnt worden ist. Die Schweiz ist unter anderem aufgrund des attraktiven Systems der Firmenbesteuerung und gewissen Steuerprivilegien für international tätige Unternehmen ein starker Standort. Im Ausland werden diese Steuervorteile nicht mehr länger akzeptiert. Will die Schweiz weiterhin attraktiv bleiben und Steuereinnahmen generieren, muss das Steuersystem weiterentwickelt und den internationalen Gepflogenheiten angepasst werden.

Kernelemente der Steuerreform 2017

Der Bundesrat hat mit der Steuerreform folgende Kernelemente beschlossen:

- Abschaffung der Regelungen für die kantonalen Statusgesellschaften wie Holdingprivileg, gemischte Gesellschaften und Domizilgesellschaften
- Einführung einer Patentboxlösung, wobei die Entlastung höchstens 90% betragen darf
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer
- Erhöhung der Mindestvorgabe des Bundes für Familienzulagen
- Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung, höchstens 50% des effektiven Aufwands
- Entlastungsbegrenzung auf höchstens 70% des steuerbaren Gewinns bei der Patentbox und zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen auf mindestens 70%
- Anpassung bei der Kapitalsteuer
- Aufdeckung stiller Reserven bei Sitzverlegung in die Schweiz
- Anpassung bei der Transponierung, indem der Anwendungsbereich des steuerfreien Kapitalgewinns und damit auch indirekt die Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips eingeschränkt werden

Auf die attraktive zinsbereinigte Gewinnsteuer wurde im Vergleich zur Unternehmenssteuerreform III verzichtet. Dafür wurde neu die Erhöhung der Besteuerung von Dividenden sowie die Anpassungen der Familienzulagen eingeführt.

Vor- und Nachteile für KMU

Die Aufhebung der kantonalen Steuerprivilegien wird für Schweizer KMU keine grossen negativen Auswirkungen haben. Die wenigsten konnten von der Besteuerung als gemischte Gesellschaft oder Domizilgesellschaft profitieren. Tangiert werden sie jedoch von der Abschaffung des Holdingprivilegs.

Immerhin werden Dividendeneinkünfte und Kapitalgewinne aus wesentlichen Beteiligungen aufgrund des Beteiligungsabzugs bei der Holdinggesellschaft weiterhin nicht nochmals besteuert. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Ebene Aktionär um 10% beim Bund und +/-20% bei den meisten Kantonen wird aber negative Auswirkungen für die Aktionäre haben. Hält man privat eine Beteiligung von mindestens 10%, beträgt die Besteuerung der Dividendeneinkünfte beim Bund zurzeit 60%, d.h. 40% der privaten Einkünfte sind nicht zu besteuern. Mit der Steuervorlage 2017 sollen mindestens 70% besteuert werden, was bei den Bundessteuern zu einer 10%igen Erhöhung führt. Auf kantonaler Ebene wird diese Erhöhung rund 20% betragen.

Inhaber von KMU sollten sich spätestens beim Abschluss 2017 Gedanken darüber machen, ob die Gesellschaft eine Dividendenausschüttung verträgt. Falls ja, ist eine Ausschüttung der Reserven in Betracht zu ziehen, da die Dividendenbesteuerung in Zukunft – sofern die Steuervorlage 2017 vom Volk angenommen wird – höher ausfallen wird.

FABI – übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeugen

Die ab 2016 in Kraft getretene Verwaltungspraxis führt zu einer zusätzlichen Einkommensbesteuerung bei Unselbständigerwerbenden mit einem Geschäftsfahrzeug. Die Motion Erich Ettlin verlangt nun die Beauftragung des Bundesrats, die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) anzuweisen, diese Praxis nicht umzusetzen.

Am 27. September 2016 wurde die Motion vom Ständerat angenommen, da keine gesetzliche Grundlage für diese Massnahme bestehe und diese auch zu einem ernormen Verwaltungsaufwand mit vielen offenen Anwendungsfragen führe. Der Nationalrat hat die Annahme mit folgender Änderung vorgenommen:

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mit den 9.6% des Fahrzeugkaufpreises für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs mitabgegolten ist. Bis wann eine allfällige Korrektur vorgenommen wird, ist momentan noch nicht abschätzbar.

Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung

Nach der WAK-S hat nun auch die WAK-N beschlossen, bei der Wohneigentumsbesteuerung einen Systemwechsel anzustreben und die WAK-S eine entsprechende Vorlage ausarbeiten zu lassen. Sie unterstützt die Kommissionsinitiative der WAK-S (17.400), gibt jedoch der parlamentarischen Initiative Leutenegger Oberholzer (16.455) keine Folge.

Content

1. Die Kommission teilt die Einschätzung, wonach die Verschuldung der privaten Haushalte im internationalen Vergleich sehr hoch sei und ein allfälliger Zinsanstieg sogar die Finanzmarktstabilität gefährden könnte. Die Anreize seien im heutigen System falsch gesetzt. Weiter sei das aktuelle System zu kompliziert und schwierig zu vermitteln, eine Vereinfachung sei sinnvoll. Die Besteuerung des Eigenmietwerts werde zudem von weiten Kreisen als ungerecht empfunden. Insbesondere Personen, die einen Grossteil ihrer Hypothekarschuld abbezahlt hätten, seien benachteiligt, wenn sie ein fiktives Einkommen versteuern müssten, und gerade im Rentenalter, wenn ihr Einkommen tiefer sei als zuvor, könne ihre Lage schwierig werden. Angesichts der derzeit tiefen Zinsen hält die Kommission den Zeitpunkt für einen Wechsel für günstig, wenn auch die Ausfälle für Bund und Kantone dadurch etwas grösser seien als bei höheren Zinsen.

Die Kommissionsinitiative 17.400 wurde einstimmig unterstützt. Für die Kommissionsmehrheit ist es zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch zu früh, sich für einen reinen Systemwechsel – keine Eigenmietwertbesteuerung, keine Abzugsmöglichkeiten – auszusprechen. Sie möchte sich die Möglichkeit von Abzügen offenhalten und zumindest in einem ersten Schritt auch Zweitwohnungen vom Systemwechsel ausnehmen. Sie beantragt deshalb mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative 16.455 keine Folge zu geben. Eine Minderheit beantragt Folgegeben, um bei der Umsetzung auch über einen reinen Systemwechsel diskutieren zu können.

Die Initiative 16.455 kommt voraussichtlich in der Herbstsession in den Nationalrat, die Initiative 17.400 geht an die WAK-S, die nun eine Vorlage ausarbeiten muss.

Quelle:
www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-n-2017-08-16.aspx

OBT wird Sie zu diesen und anderen aktuellen Themen auch in Zukunft auf dem Laufenden halten.

Merkblatt 2018 – Teil 1

I. Sätze und Grenzwerte für Sozialversicherungen per 1. Januar 2018

(Stand 12. Dezember 2017; Änderungen vorbehalten)

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragssätze insgesamt (in Prozent)		
	2018	**2017**
AHV	8.40	8.40
IV	1.40	1.40
EO	0.45	0.45
Total	**10.25**	**10.25**
ALV bis CHF 148'200 pro Jahr	2.20	2.20
ALV ab CHF 148'201 pro Jahr	1.00	1.00

Grenzwerte (in CHF)			
		2018	**2017**
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr	16'800	16'800
	Freigrenze/Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr	2'300	2'300
BVG	Eintrittslohn pro Jahr	21'150	21'150
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'525	3'525
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	84'600	84'600
	Koordinationsabzug	24'675	24'675
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	59'925	59'925
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00 %	1.00 %
UVG	Höchstgrenze für Beiträge pro Jahr	148'200	148'200
Maximaler Steuerabzug Säule 3a	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)	6'768	6'768
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)	33'840	33'840

II. MWST-Sätze

	2018	**2017**
Normalsatz	7.7 %	8.0 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.8 %

III. Zinssätze 2017 für die Berechnung geldwerter Leistungen[1]

Vorschüsse an Beteiligte (Mindestzinssatz in Prozent)		
Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		0.25
Aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten	+0.25-0.50[2]
	Mindestens	0.25

Vorschüsse von Beteiligten (Höchstzinssatz in Prozent)			
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
Liegenschaftskredite	Bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 70% des Verkehrswerts der Liegenschaft	1.00	1.50
	Rest	1.75	2.25
Betriebskredite[3]	Bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.00	
	Bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.50	

1 Allfällige Änderungen der Zinssätze publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung im Januar 2018 unter www.estv.admin.ch.
2 Bis CHF 10 Mio. 0.50%, über CHF 10 Mio. 0.25%.
3 Auf verdecktes Eigenkapital zu Gunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.

IV. Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.08.2008)

Die Werte können je nach Kanton von den empfohlenen Werten abweichen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Kantonale Steuerverwaltung Ihres Sitzstandorts vorher zu kontaktieren.

Per 31. Dezember	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Kapitalisierungszinsfuss	7.00 %	7.00 %	7.50 %	8.00 %	7.50 %	8.50 %
Grenzrendite	1.00 %	1.00 %	1.50 %	1.60 %	1.50 %	2.40 %

V. Zinssätze auf dem investierten Eigenkapital, nach Art 18 AHVV, bei Selbständigerwerbenden Art. 18 RAVS

2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
0.50 %	0.50 %	1.00 %	1.50 %	1.00 %	2.00 %	2.00 %

Merkblatt 2018 – Teil 3

VI. Landesindex der Konsumentenpreise (www.bfs.admin.ch)

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-Ø
Basis: Mai 1993 = 100													
2012	115.0	115.3	116.0	116.1	116.0	115.7	115.1	115.1	115.5	115.6	115.2	115.0	115.5
2013	114.7	115.0	115.3	115.3	115.4	115.6	115.1	115.1	115.4	115.3	115.3	115.1	115.2
2014	114.8	114.9	115.3	115.4	115.7	115.6	115.2	115.1	115.3	115.3	115.3	114.7	115.2
2015	114.2	113.9	114.3	114.1	114.3	114.4	113.7	113.5	113.6	113.7	113.7	113.2	113.9
2016	112.7	113.0	113.3	113.7	113.8	114.0	113.5	113.4	113.4	113.5	113.3	113.2	113.4
2017	113.1	113.7	113.9	114.2	114.4	114.2	113.9	113.9	114.2	114.2	114.2		
Basis: Mai 2000 = 100													
2012	108.4	108.7	109.3	109.4	109.4	109.1	108.5	108.5	108.8	109.0	108.6	108.4	108.8
2013	108.1	108.4	108.7	108.7	108.8	108.9	108.5	108.5	108.8	108.7	108.7	108.5	108.6
2014	108.2	108.3	108.7	108.7	109.1	109.0	108.6	108.5	108.7	108.7	108.6	108.1	108.6
2015	107.6	107.4	107.7	107.5	107.8	107.8	107.2	107.0	107.1	107.2	107.1	106.7	107.4
2016	106.3	106.5	106.8	107.1	107.3	107.4	107.0	106.9	106.9	107.0	106.8	106.7	106.9
2017	106.6	107.2	107.4	107.6	107.8	107.7	107.3	107.4	107.6	107.7	107.6		
Basis: Dezember 2005 = 100													
2012	103.0	103.3	103.9	103.9	103.9	103.6	103.1	103.1	103.4	103.6	103.2	103.0	103.4
2013	102.7	103.0	103.3	103.3	103.4	103.5	103.1	103.1	103.4	103.3	103.3	103.1	103.2
2014	102.8	102.9	103.3	103.3	103.6	103.6	103.2	103.1	103.3	103.3	103.2	102.7	103.2
2015	102.3	102.0	102.4	102.2	102.4	102.5	101.8	101.7	101.8	101.9	101.8	101.4	102.0
2016	101.0	101.2	101.5	101.8	102.0	102.1	101.6	101.5	101.6	101.7	101.5	101.4	101.6
2017	101.3	101.8	102.0	102.3	102.4	102.3	102.0	102.0	102.3	102.3	102.3		
Basis: Dezember 2010 = 100													
2012	98.9	99.1	99.7	99.8	99.8	99.5	99.0	99.0	99.3	99.4	99.1	98.9	99.3
2013	98.6	98.9	99.1	99.1	99.2	99.3	99.0	98.9	99.2	99.1	99.1	98.9	99.1
2014	98.6	98.7	99.1	99.2	99.5	99.4	99.0	99.0	99.1	99.1	99.1	98.6	99.0
2015	98.2	97.9	98.2	98.1	98.3	98.4	97.8	97.6	97.7	97.8	97.7	97.3	97.9
2016	96.9	97.1	97.4	97.7	97.9	98.0	97.6	97.5	97.5	97.6	97.4	97.3	97.5
2017	97.3	97.7	97.9	98.1	98.3	98.2	97.9	97.9	98.2	98.2	98.1		
Basis: Dezember 2015 = 100													
2016	99.6	99.8	100.1	100.4	100.6	100.7	100.3	100.2	100.2	100.3	100.1	100.0	100.2
2017	100.0	100.4	100.7	100.9	101.0	100.9	100.6	100.6	100.9	100.9	100.9		

VII. Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (www.bwo.admin.ch)

10. Sept. 08	3.50 %	2. Dez. 08	3.50 %	3. März 09	3.50 %	3. Juni 09	3.25 %	2. Sept. 09	3.00 %	2. Dez. 09	3.00 %	2. März 10	3.00 %
2. Juni 10	3.00 %	2. Sept. 10	3.00 %	2. Dez. 10	2.75 %	2. März 11	2.75 %	2. Juni 11	2.75 %	2. Sept. 11	2.75 %	2. Dez. 11	2.50 %
2. März 12	2.50 %	2. Juni 12	2.25 %	3. Sept. 12	2.25 %	3. Dez. 12	2.25 %	2. März 13	2.25 %	4. Juni 13	2.25 %	3. Sept. 13	2.00 %
3. Dez. 13	2.00 %	4. März 14	2.00 %	3. Juni 14	2.00 %	2. Sept. 14	2.00 %	2. Dez. 14	2.00 %	3. März 15	2.00 %	2. Juni 15	1.75 %
2. Sept. 15	1.75 %	2. Dez. 15	1.75 %	2. März 16	1.75%	2. Juni 16	1.75%	2. Sept.16	1.75 %	2. Dez.16	1.75 %	2. März 17	1.75 %
2. Juni 17	1.50 %	2. Sept. 17	1.50 %	2. Dez. 17	1.50 %								

«Alles aus einer Hand erleichtert Ihnen vieles»

Als Kunde stehen Sie bei uns im Mittelpunkt. Sie wählen aus unserem kompletten Angebot die Leistungen, die Sie brauchen. So erhalten Sie eine Gesamtlösung, die Ihren Anforderungen entspricht. Da nichts beständiger ist als die Veränderung, wandelt sich bestimmt auch Ihr Unternehmen. Kein Problem – wir bewegen uns mit Ihnen: Unsere modularen Angebote lassen sich nahtlos auf neue Situationen anpassen. Das bringt Ihnen einen langfristigen wirtschaftlichen Nutzen. Darüber hinaus profitieren Sie von den folgenden OBT typischen Mehrwerten:

Sie nutzen Synergien

In allen unseren Fachbereichen arbeiten erfahrene und ausgewiesene Spezialisten, die sich untereinander austauschen. Dies gewährleistet, dass unsere Lösungen stets optimal aufeinander abgestimmt sind. Selbstverständlich bilden sich unsere Mitarbeitenden laufend weiter und sind fachlich immer auf dem neusten Wissensstand.

Sie haben einen persönlichen Betreuer

Sie werden über alle Fachbereiche hinweg von einem persönlichen Berater betreut. Dieser identifiziert sich mit Ihrem Unternehmen, spricht mit Ihnen auf Augenhöhe und kennt Ihre Anliegen. Dies schafft Vertrauen und ist die Grundlage für eine partnerschaftliche und nachhaltige Zusammenarbeit.

Sie kommen schnell ans Ziel

Dank unserer Flexibilität, der flachen Hierarchie und den kurzen Entscheidungswegen beantworten wir Anfragen schnell und verbindlich und setzen Projekte zügig um. Zudem ersparen Ihnen unsere guten Beziehungen zu Banken, Behörden und Verbänden manchen Umweg.

Sie erhalten beste Leistungen zum besten Preis

Unsere schlanke Organisation, produktive Arbeitsweise und pragmatischen Lösungen sichern Ihnen ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis – genau so, wie Sie es sich wünschen.

«Hinter allen unseren Leistungen stehen erfahrene Experten»

Treuhand

- Buchführung und Abschlussberatung
- Online-Treuhand-Service mit professioneller Fachunterstützung
- Lohnbuchhaltung und Saläradministration
- Sicherstellung der Stellvertretung im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Salärwesen
- Temporäreinsätze im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Salärwesen
- Controlling und Reportingfunktionen
- Unterstützung bei der finanziellen Unternehmensführung
- Betreuung und fachliche Unterstützung bei MWST-Fragen

Unternehmensberatung

- Nachfolgeregelung
- Unternehmensbewertung
- Begleitung von Unternehmenskäufen und -verkäufen
- Unternehmensvermittlung
- Finanzierungsberatung
- Begleitung und Coaching von Startups
- Unterstützung bei der Erstellung von Businessplänen
- Umstrukturierungs- und Sanierungsberatung
- Gutachtertätigkeit
- Coaching von Verwaltungsräten
- Durchführung von Seminaren

Wirtschaftsprüfung

- Ordentliche und eingeschränkte Revision nach Obligationenrecht
- Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen
- Prüfung von Non-Profit-Organisationen
- Revision von Einzelabschlüssen und Konzernrechnungen nach Swiss GAAP FER und IFRS
- Prüfung von Gemeinden, Schulen, Werken und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Beratung bei Umstellung der Rechnungslegung auf Swiss GAAP FER oder IFRS
- Erstellen von Konzernrechnungen im Auftrag und Beratung im Erstellungsprozess
- «Due Diligence»-Prüfungen
- Gutachten erstellen
- Spezialprüfungen bei Gründungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen
- Prozess-Prüfungen (z.B. Internes Kontrollsystem, Kreditoren-Workflow usw.)

Steuer- und Rechtsberatung

- Nationale und internationale Steuerberatung, -analyse, -planung und -optimierung für Unternehmen, Privatpersonen und Expatriates
- Steuerliche und rechtliche Unterstützung von der Gründung über Umstrukturierungen bis zum Verkauf oder zur Liquidation von Unternehmen
- Steuerliche und rechtliche Unterstützung bei der Planung der Unternehmensnachfolge
- Erstellung von Steuererklärungen, Überprüfung von Steuerrechnungen und -einschätzungen, Erhebung von Einsprachen/Rechtsmittelverfahren, Kommunikation mit den Steuerbehörden
- Rechtliche Beratung von nationalen und internationalen Kunden in den Bereichen Arbeits-, Ausländer- und Sozialversicherungsrecht
- Rechtliche Beratung im nationalen und internationalen Vertragsrecht inkl. Begleitung von Vertragsverhandlungen (Kauf- und Vertriebsrecht, Immaterialgüterrecht sowie Informatikrecht)
- Steuerliche und rechtliche Beratung in allen Erbschaftsangelegenheiten, insbesondere Ausarbeitung von Ehe- und Erbverträgen, Testamenten sowie der Abwicklung von Willensvollstreckungen

Informatik-Gesamtlösungen

- Umfassende IT-Beratung (Bedarfsabklärung, Konzeption, IT-Analysen, Sicherheitsüberprüfung, Evaluationsunterstützung, digitale Transformation)
- Projektabwicklung, Betreuung, Betrieb, Support und Schulung von Informatiklösungen für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger:
  - IT-, Hybrid- und Cloud-Lösungen inhouse
  - Abacus Business Software
  - Fachapplikationen nest und is-e
  - Business Intelligence (BI)
  - Geschäftsverwaltung (GEVER)
  - Dokumentenmanagement und -archivierung (DMS)
  - High Security (Netzwerk, Firewall, Virenschutz)
- Bereitstellung bidirektionaler Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Systemen mittels OBT Datendrehscheibe
- Partnerschaften mit renommierten Produkt- und Technologieherstellern (z.B. HP, Microsoft, Abacus, nest und is-e) mit höchster Zertifizierung
- Full- oder Teil-Outsourcing im eigenen geo-redundanten Rechenzentrum «OBT Swiss Cloud», zertifiziert nach ISO 27001:2013
- Zentrale Service- und Supportorganisation (SPOC) für alle IT-Dienstleistungen

Treuhand | Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung
Informatik-Gesamtlösungen

OBT in Ihrer Nähe

Bahnhofstrasse 22 | 8965 **Berikon**
Telefon +41 56 648 26 48

Paradiesstrasse 15 | 5200 **Brugg**
Telefon +41 56 462 56 66

Auerstrasse 31 | 9435 **Heerbrugg**
Telefon +41 71 727 11 88

Oberdorfstrasse 61 | 8853 **Lachen SZ**
Telefon +41 55 451 69 00

Mühlestrasse 20 | 3173 **Oberwangen BE**
Telefon +41 31 303 48 60

Fischmarktplatz 9 | 8640 **Rapperswil**
Telefon +41 55 222 89 22

Herrenweg 11 | 4153 **Reinach BL**
Telefon +41 61 716 40 50

Rheinweg 9 | 8200 **Schaffhausen**
Telefon +41 52 632 01 50

Rubiswilstrasse 14 | 6431 **Schwyz**
Telefon +41 41 819 70 70

Rorschacher Strasse 63 | 9004 **St.Gallen**
Telefon +41 71 243 34 34

Zugerstrasse 18 | 8820 **Wädenswil**
Telefon +41 44 403 11 20

Bahnhofstrasse 3 | 8570 **Weinfelden**
Telefon +41 71 626 30 10

Hardturmstrasse 120 | 8005 **Zürich**
Telefon +41 44 278 45 00